



4. TG Baufachtagung 2025

Tänikon, 19. Sept. 2025

Ziele der Tagung

- Eine Austauschplattform für Thurgauer Baufachleute mit den relevanten Ämtern bieten
- Verbindung zwischen Bauforschung und Thurgauer Baupraxis herstellen
- Möglichkeit zur Deponierung von Anliegen an die verschiedenen Ämter und die Arenenberger Beratung bieten

13.30	Begrüßung	
13.40	1.1 Ammoniak in Milchviehställen - Handhabung auf dem Amt <ul style="list-style-type: none"> - Wann sind Massnahmen umzusetzen - Gibt es Spielräume? 	Seraina Fankhauser, Amt für Umwelt
14.00	1.2 Ammoniak in Milchviehställen <ul style="list-style-type: none"> - Drehscheibe Ammoniak - Infos aus dem nationalen Austausch vom 15. Sept. 25 mit der Baubranche - Umsetzung der baulichen Massnahmen Lösungsansätze / Alternativen schneller Harnabfluss 	Kilian Appert, Beratung Arenenberg
14.20	Diskussion / Fragen zu den Vorträgen 1.1 und 1.2	
14.30	RPG 2 – Auswirkungen / Handhabung für die Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Leitfaden für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten - Standortabklärungen (was wird erwarten) 	Jonas Büchel, Amt für Raumentwicklung TG
15.00	Pause	
15.15	AS59 – Geruchsabstände von Tierhaltungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - <i>Thema unter Vorbehalt! Abhängig von Publikation Vollzugshilfe</i> 	Roland Ilg
15.20	Aktuelles aus Landwirtschaftsamt TG <ul style="list-style-type: none"> - Indoor-Laufhöfe- wie weiter und was passiert mit bestehenden Lösungen? 	Sebastian Menzel, Landwirtschaftsamt TG
15.35	Aktuelles GLIB <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf für Beantragung Fördergelder - Unterstützungsgelder bauliche Massnahmen Ammoniak 	Esra Müdespacher, GLIB TG
15.45	Aktuelles aus der Baubranche <ul style="list-style-type: none"> - Was beschäftigt die Branche - Themen für nächste Tagung 	Teilnehmende
16.00	Abschluss und Stehapéro Baufachtagung 2026 Terminreservation 18. September 2026	

1.1 Ammoniak in Milchviehställen Handhabung Amt für Umwelt TG



Seraina Fankhauser

Emissionen, Massnahmenplan Ammoniak,
Luftreinhaltung in der Landwirtschaft

Tel. 058 345 52 04
seraina.fankhauser@tg.ch

Quelle; AFU TG

1.2 Ammoniak in Milchviehställen



Kilian Appert

Berater Milchproduktion, Baucoach Drehscheibe
Ammoniak

Tel. 058 345 85 63
kilian.appert@tg.ch

Quelle; Arenenberg TG



Nationale Drehscheibe Ammoniak

Reduktion der Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft

NEWS

- Wissenstransfer
- Baucoaching
- Harmonisierung

NDA macht kein Vollzug!

Anforderungen an Massnahmen für Empfehlung– [hier](#)

- Bewilligung durch BLV (prov)
- Messung der Ammoniakreduktion
 - Emissionsversuchsstall
 - Praxisställe Fall-Kontroll-Ansatz
 - ~~- Messung in Klimakammer~~
 - ~~- Messungen in mehreren Betrieben~~
- Praxistauglichkeit
 - Beurteilung durch Baucoaches



1. Von Bund und Forschung generell zur breiten Umsetzung ohne Einzelfallprüfung in der Schweiz empfohlene Massnahmen
2. Von Bund und Forschung nach vorgängiger fallspezifischer Prüfung zur Umsetzung in der Schweiz empfohlene Massnahmen Mit fachlicher Begleitung durch Baucoach.
3. Von Bund und Forschung zurzeit in der Schweiz nicht zur Umsetzung empfohlene Massnahmen (Emissionsreduktion ist nicht wissenschaftlich bestätigt, die Erfahrungen in der Praxis fehlen oder andere Gründe wie bspw. hoher Energiebedarf sprechen dagegen)

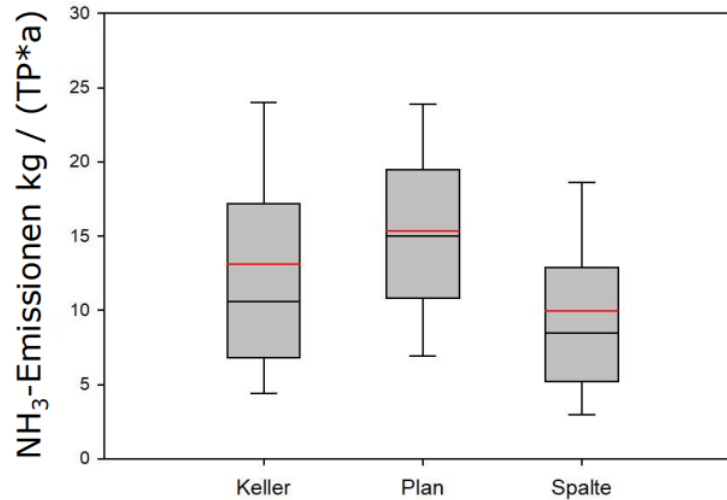
Emissions-Versuchsstall Tänikon (EVS)

- Einbau von Produkt Espaflex im Oktober
- Messung über 3 Jahreszeiten
- Finanzierung: Kraiburg, Bund und drei Kantone



Austausch Baubranche

EmiDaT Milchvieh Ammoniak Emissionsraten



Variante	Emissionen NH ₃ kg / (TP·a)
Keller	12,7
Plan	13,6
Spalte	10,3

- Mittelwert Emissionen NH₃: **12,2** kg / (TP·a)
- -20 % gegenüber derzeitigem Emissionsfaktor

7

Dimension Harnsammelrinne

Anpassung an;

- Laufganglänge
- Laufgangbreite
- Anzahl Ablaufstellen
- Anzahl Entmistungsvorgänge



Massnahme Flächenoptimierte Ställe

- Interne Diskussion
- Bildung einer Arbeitsgruppe mit Baufachleuten

Knackpunkte:

- Was wird als Referenz genommen?
- Wie viel Ammoniakreduktion wird angerechnet?

Antrag AG Laufhof (ALB) wurde am 1. April 2025 eingereicht

- Stand 15.09.2025 noch keine Antwort

geplanter Austausch mit Vollzug

Einladung und Organisation durch NDA

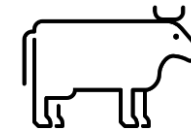
Ziele der Veranstaltung:

- Harmonisierung
- Klären von Unstimmigkeiten
- Darlegen der Wissensgrundlage

Massnahmenplan Ammoniak Kanton Thurgau – [hier](#)

bewilligungspflichtigen Bauten über 30 Rinder-GVE

- Erhöhter Fressstand
- Quergefälle mit Harnsammelrinne (mittig oder seitlich) oder gleichwertiges



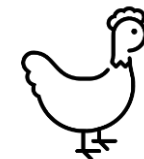
bewilligungspflichtige Neubauten über 40 Schweine-GVE

- Abluftreinigungsanlage mit Wirkungsgrad > 70%
- Evtl. Nachrüstung bestehender Anlagen



bewilligungspflichtige Neubauten über 20 Geflügel-GVE

- Mast; Abluftreinigungsanlage mit Wirkungsgrad > 70%
- Jung- / Legehennen; Kotbandtrocknung
- *Bis Ende 2030: Nachrüstung in bestehenden Ställen*



Anrechnung der Ammoniakreduktion

Erhöhter Fresstand	- 10%
Quergefälle mit Harnsammelrinne	- 20%

Gleichwertiges

Amco	- 30%
------	-------



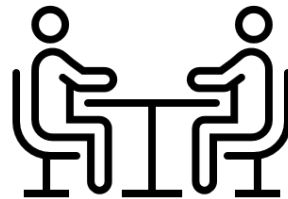
Ausblick Gleichwertiges

Massnahme	Reduktion	Ampel NDA
Lely Sphere	50%	orange
V-Twin	20%	grün
Delta-X	20%	orange
Cow Toilet	15%	orange
Espaflex	Gemäss Resultate EVS 2027	

- Antrag Handhabung Funktionsflächen an AFU TG
- Betriebsmanagement
- Gesamtbetriebliche Reduktion

Fragen / Diskussion

Vorträge 1.1 und 1.2



RPG2 – Auswirkungen / Handhabung für die Landwirtschaft



*Quelle; Thurgauer Zeitung
Hans Suter*

Jonas Büchel

Leiter Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone

Tel. 058 345 62 72
jonas.buechel@tg.ch

RPG 2

(Auswirkungen / Handhabung für die Landwirtschaft)

Baufachtagung 2025

Input: Jonas Büchel (Abt. BAB)

Inhalt

1. Ausgangslage und Projektstand
2. Stabilisierungsziele
3. Abbruchprämie
4. Baupolizei
5. Weitere Themen und Ausblick

Ausgangslage

Auf die erste Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) von 2014 folgt nun die zweite Etappe (RPG 2):

- Bei RPG 2 steht das **Bauen ausserhalb der Bauzonen** im Zentrum, es handelt sich bei der Revision des RPG zumindest teilweise um einen indirekten Gegenvorschlag zur 2020 eingereichten Landschaftsinitiative.
- Die Umsetzung von RPG 2 hängt stark von den **Vorgaben der RPV** ab. Der 2024 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf (E-RPV) wurde grundlegend überarbeitet. Mit dem definitiven Wortlaut der nRPV wird im Oktober 2025 gerechnet.
- Beide Erlasse (nRPG und nRPV) werden vom Bundesrat voraussichtlich auf den **1. Juli 2026**, Bestimmungen, die keine Vorarbeiten auf kantonaler Ebene nach sich ziehen, voraussichtlich auf den **1. Januar 2026** in Kraft gesetzt.

Projektstand

Im Kanton Thurgau laufen im Rahmen des Projekts RPG 2 **zwei Teilprojekte**, die den Bundesrechtsvollzug ab 2026 vorbereiten und **für die Gemeinden von Relevanz** sind:

- Im ersten Teilprojekt geht es schwergewichtig um die Themenbereiche **Baupolizei und Abbruchprämie**. Der Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen soll mit geeigneten Massnahmen gefördert werden. Es werden Anpassungen an der kantonalen **Planungs- und Bauverordnung (PBV)** und angepasste **Verfahrensabläufe** erarbeitet.
- Beim zweiten Teilprojekt geht es darum, die Veränderung der **Anzahl Gebäude** und der **Bodenversiegelung** ausserhalb der Bauzonen zu erfassen. Das erlaubt den Nachweis, dass die vom Bundesrecht geforderten **Stabilisierungsziele** (102 % im Vergleich zum Stand vom 29.09.2023) mit den geplanten Massnahmen erreicht werden können.

Der Wortlaut der **E-RPV** ist provisorisch (Bundesrat entscheidet voraussichtlich im Oktober).



Stabilisierungsziele

Stabilisierungsziele (ab 1. Juli 2026, Referenzzeitpunkt 29. September 2023)

Gesetzliche Vorgaben (E-RPV):

- Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die relevante **Gebäudeanzahl** und die relevante **versiegelte Fläche (ohne Landwirtschaft)** ausserhalb der Bauzonen im Kanton nicht mehr als **2 Prozent** über dem im Anhang der Verordnung festgelegten Referenzwert für den **29. September 2023** liegen (vgl. Art. 25b Abs. 1 E-RPV).
- Die Kantone führen eine **Bilanz der Gebäude und Versiegelungen**, die nach dem Referenzzeitpunkt hinzugekommen oder weggefallen sind (vgl. Art. 25c Abs. 1 E-RPV).
- Für den Kanton Thurgau betragen die **Referenzwerte voraussichtlich 16'193 (2%: +323) Gebäude resp. 927 (2%: +18) Hektaren versiegelte Fläche** (vgl. Anhang E-RPV).

Stabilisierungsziele (ab 1. Juli 2026, Referenzzeitpunkt 29. September 2023)

Verfahren und offene Fragen:

- Die notwendigen Angaben zu Gebäuden (grösser als 6 m²) und Flächen (ohne Schwellenwert) werden voraussichtlich im Rahmen des normalen **Baugesuchverfahrens** erfasst.
- Die **Auswirkungen** der Stabilisierungsziele auf die Bau- und Abbruchtätigkeit ausserhalb der Bauzonen kann nur schwer abgeschätzt werden.
- Die vorerst wichtigste Massnahme für das Erreichen der Stabilisierungsziele ist die **Abbruchprämie** (Art. 5a nRPG). Wir beobachten die Entwicklung und werden **bei Bedarf zusätzliche Massnahmen** erarbeiten und falls nötig im Rahmen eines Gesamtkonzepts im Kantonalen Richtplan verankern (vgl. Art. 8a nRPG).

Stabilisierungsziele (ab 1. Juli 2026, Referenzzeitpunkt 29. September 2023)

Angaben zu Gebäuden und Versiegelungen im Rahmen des Baugesuchsverfahrens:

- Gebäude neu
- Gebäude abgebrochen
- Fläche neu versiegelt (wasserundurchlässig)
- Fläche entsiegelt (wasserdurchlässig)

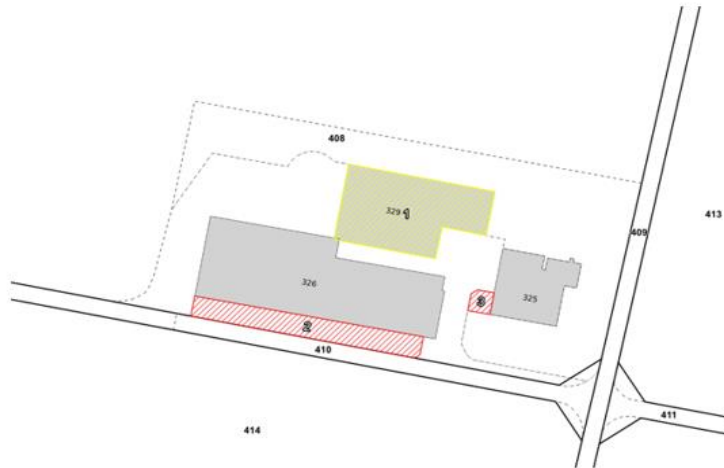
2 Pläne:

- Ist Zustand (Gebäude, versiegelte Flächen)
- Zustand gemäss Bauvorhaben (Gebäude neu/abgebrochen, Flächen neu versiegelt/entsiegelt)

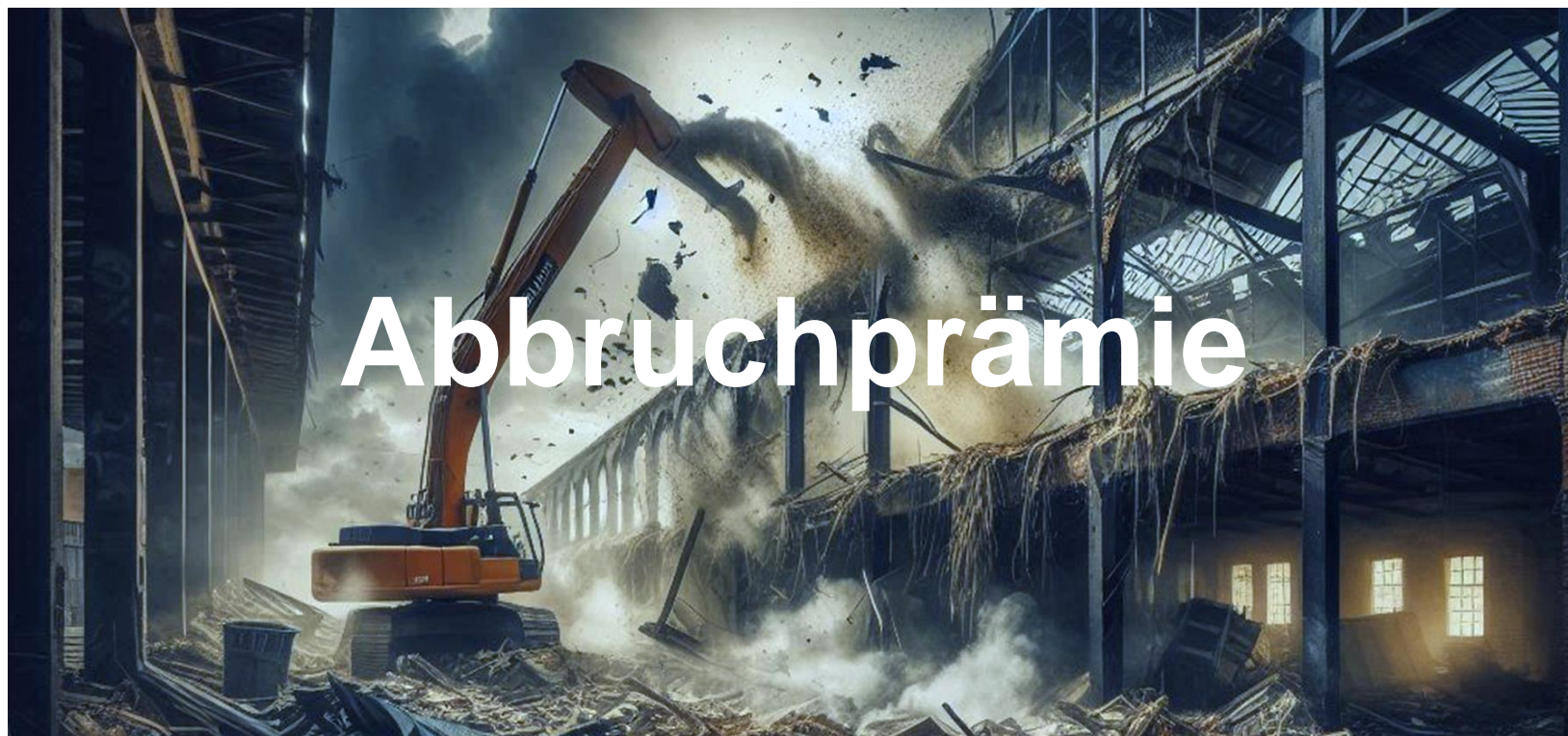
Stabilisierungsziele (ab 1. Juli 2026, Referenzzeitpunkt 29. September 2023)

2. Änderungsplan Flächenversiegelung/

In einem weiteren Plan ist darzustellen, welche Flächenversiegelungen geändert werden sollen (rot = neu, gelb = Abbruch) und ob eine Baute oder Anlage neu erstellt (= rot), ersetzt (=blau) oder abgebrochen (= gelb) werden soll.



Nr.	Kategorie	Detailangabe	Belag neu	Fläche	Farbe
1	Abbruch Baute	Parkplatz	Beton	544 m ²	
2	Wasser <u>un</u> durchlässiger Grund	Stellplatz	Beton	254 m ²	
3	Wasserdurchlässiger Grund	Sitzplatz	Kies	20 m ²	



Abbruchprämie (ab 1. Juli 2026)

Gesetzliche Vorgaben (nRPG):

- Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine **Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten** unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten (vgl. Art. 5a Abs. 1 nRPG).
- Die **Kantone finanzieren die Abbruchprämie** primär mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln (Abs. 2).
- Der **Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten** (Abs. 3).

Abbruchprämie (ab 1. Juli 2026)

Verfahren 1 (Abbruchbewilligung und Anspruch auf Abbruchprämie):

Das Abbruchgesuch wird bei der Gemeindebehörde eingereicht und durch das ARE und die Gemeindebehörde geprüft (inkl. summarischer Prüfung bestehender Bauten und Anlagen).

Es werden folgende Entscheide gefällt:

- a. Entscheid des ARE über das Abbruchgesuch BaB;
- b. Entscheid des ARE über den Anspruch auf die Abbruchprämie;
- c. Entscheid der Gemeinde über das Abbruchgesuch.

Verfahren 2 (Höhe der Abbruchprämie und Ausrichtung):

Das Auszahlungsgesuchs wird ebenfalls bei der Gemeindebehörde eingereicht und von dieser an das ARE weitergeleitet. Das ARE entscheidet über die Höhe der Abbruchprämie.



Baupolizei (ab 1. Juli 2026)

Die **baupolizeilichen Aufgaben** ausserhalb der Bauzonen sollen **konsequenter wahrgenommen** werden (klarer Auftrag des Bundes):

- Unverzögliche Anordnung und Durchsetzung von Nutzungsverboten.
- Ein einziges Verfahren für das Wiederherstellen des rechtmässigen Zustandes, Zustimmung des Kantons zum Wiederherstellungsverzicht.
- Summarische Überprüfung des Bestandes im Rahmen von Baugesuchen.
- Insgesamt verstärktes Augenmerk auf die Baupolizei ausserhalb der Bauzonen, aber neu auch: Verjährungsfrist von 30 Jahren.



Weitere Themen und Ausblick

Weitere Themen (ab 1. Januar 2026)

Solaranlagen: In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen **auf Dächern oder an Fassaden** genügend angepasste **Solaranlagen** keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 (Art. 18a Abs. 1 nRPG). Art. 32 a bis E-RPV enthält dazu konkretisierende Bestimmungen.

Energieanlagen: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine **sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie** als zweckmässig erscheint (Art. 24 quater nRPG).

Vorrang Landwirtschaft: In Landwirtschaftszonen hat die **Landwirtschaft** mit ihren Bedürfnissen **Vorrang** gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen (Art. 16 Abs. 4 nRPG).

Weitere Themen, Vorrang Landwirtschaft

Vorrang Landwirtschaft: In Landwirtschaftszonen hat die **Landwirtschaft** mit ihren Bedürfnissen **Vorrang** gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen (Art. 16 Abs. 4 nRPG).

Art. 38a E-RPV Vorrang Landwirtschaft (Art. 16 Abs. 5 nRPG)

1 Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstandes zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm überwiegt.

2 Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt insbesondere, wenn:

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist;
- b. der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde; oder
- c. der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen.

Weitere Themen, Vorrang Landwirtschaft

Art. 38a E-RPV Vorrang Landwirtschaft (Art. 16 Abs. 5 nRPG)

3 Stimmen die von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen den Erleichterungen zu, so gewichtet dies die zuständige Behörde bei der Interessenabwägung als Indiz dafür, dass das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.

4 Bei Geruchs- oder Lärmklagen, bei einer möglichen Nichteinhaltung von Geruchs- oder Lärmbestimmungen oder bei in Aussicht genommenen Erleichterungen ist zunächst insbesondere zu prüfen, ob:

- a. die Nutzungen, die miteinander in Konflikt geraten, rechtmässig bestehen; und
- b. keine Revisionsgründe für die Bewilligung der nicht landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.

5 Eine Baubewilligung, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf ausgelöst hat, fällt dahin, wenn sich später ein Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ergibt.

Weitere Themen, Vorrang Landwirtschaft

Kantone und insbesondere Fachstellen für Luftreinhaltung äusserten sich kritisch zu den genannten Bestimmungen

Umsetzung in der Praxis nicht einfach:

- **Erläuternder Bericht zur RPV des Bundes** („vor der Gewährung von Erleichterungen sind alle technischen und betrieblichen Massnahmen zu prüfen, welche die Immissionen verringern“)
- **Vollzugshilfe geplant**

Ausblick

- Die Erlasse (RPG und RPV) werden vom Bundesrat voraussichtlich auf den **1. Juli 2026**, Bestimmungen, die keine Vorarbeiten auf kantonaler Ebene nach sich ziehen, voraussichtlich auf den **1. Januar 2026** in Kraft gesetzt.
- **Die für die Gemeinden relevanten Bestimmungen** werden (bis auf die Bestimmungen zu Solaranlagen und energetischen Sanierungen in Art. 18a RPG) auf den **1. Juli 2026** in Kraft gesetzt.
- Es werden **Vollzugshilfen** zur Verfügung gestellt (Website ARE) und es finden zusätzlich **Informationsveranstaltungen** statt.
- RPG 2 wird uns noch **über Jahre** beschäftigen, es wird allenfalls zusätzliche Massnahmen zum Erreichen der Stabilisierungsziele und neue Finanzierungsquellen für die Abbruchprämie brauchen.

Fragerunde RPG2

15 min Pause

AS59 – Geruchsabstände von Tierhaltungsanlagen



Quelle; Bürgerrat Salenstein

Roland Ilg

Selbständiger Berater

Tel. 076 476 66 69
roland.ilg@sunrise.ch

Aktuelles Landwirtschaftsamt

Indoor-Laufhöfe – Wie weiter und was passiert mit bestehenden?



Sebastian Menzel

Leiter Direktzahlungen

Tel. 058 345 57 23
sebastian.menzel@tg.ch

Quelle; Landwirtschaftsamt TG



Aktuelles GLIB



Quelle; GLIB

Esra Müdespacher

Geschäftsführer

Tel. 058 346 04 52

Esra.muedespacher@glib.ch



18. September 2026 prov. Reservieren

Themen werden auch unter dem Jahr entgegengenommen

Apero gesponsert vom Arenenberg

Besten Dank für euer Interesse!

